

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Geltungsbereich

- 1.1 Verkäufe, Lieferungen, Vermietungen und sonstige Leistungen der Abbott AG, Neuhoferstrasse 23, 6340 Baar und der Abbott Medical (Schweiz) AG, Pfingstweidstrasse 60, 8005 Zürich (nachfolgend: „ABBOTT“) erfolgen ausschliesslich nach Massgabe der folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „Geschäftsbedingungen“), welche der Besteller durch die Erteilung eines Auftrages oder die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen von ABBOTT anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen des Bestellers ist ausgeschlossen, auch wenn ABBOTT diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2 Die unter dieser Ziff. I. aufgeführten allgemeinen Bestimmungen gelten generell, unabhängig von der Art der Lieferungen und Leistungen, die von ABBOTT erbracht werden. Für den Verkauf von Produkten gelten zusätzlich die unter II. aufgeführten Besonderen Bestimmungen.
- 1.3 Ist der Besteller kein Wiederverkäufer, so ist er nicht zur Abtretung seiner Ansprüche aus dem Vertrag berechtigt.

2 Vertragsschluss und Vertragsgegenstand

- 2.1 Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von ABBOTT zustande und richtet sich ausschliesslich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen Geschäftsbedingungen. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Abbott.
- 2.2 ABBOTT behält sich alle Rechte an den Angebotsunterlagen (insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Massangaben) und etwaigen Mustern vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind ABBOTT auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben. Nur nach vorheriger Zustimmung von ABBOTT dürfen solche Unterlagen an Dritte weitergegeben werden.
- 2.3 Die in Katalogen oder Korrespondenz von ABBOTT gemachten Angaben – wie z.B. Beschreibungen, Zeichnungen oder Abbildungen sind nur annähernd massgeblich, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind.

3 Fristen und Termine

- 3.1 Liefer- und Leistungstermine und –fristen sind nur verbindlich, wenn sie von ABBOTT schriftlich bestätigt wurden und der Besteller ABBOTT rechtzeitig alle zur Ausführung der Lieferung oder Leistung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Genehmigungen mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäss gezahlt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei Verzögerungen im Verantwortungsbereich des Bestellers oder später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.
- 3.2 Unvorhersehbare, unvermeidbare und ausserhalb des Einflussbereiches von ABBOTT liegende und von ABBOTT nicht zu vertretende Ereignisse wie z.B. aber nicht beschränkt auf, höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe, Exportverbote und andere zwingende rechtliche Beschränkungen entbinden ABBOTT für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Besteller in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.3 Gerät ABBOTT mit einem Liefer- oder Leistungstermin in Verzug, ist der Besteller erst nach dem Verstreichen einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist zum Rücktritt berechtigt. Für nachweisbare Schäden aus verspäteter oder unterbliebener Lieferung haftet ABBOTT nur bei Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

4 Preise, Zahlungsbedingungen

- 4.1 Haben sich die Parteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von ABBOTT, die ABBOTT dem Besteller auf dessen Wunsch übersendet, sofern sie dem Besteller nicht bereits bekannt ist.
- 4.2 Im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen, wie beispielsweise laufende Bezugsverträgen und Dienstverträgen, ist ABBOTT berechtigt, ihre Preise angemessen zu erhöhen. ABBOTT wird dem Besteller die geplante Preiserhöhung spätestens acht Wochen vor der Erhöhung mitteilen. Der Besteller ist nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung binnen einer Frist von vier Wochen berechtigt, das betreffende Dauerschuldverhältnis zu kündigen.
- 4.3 Alle Preise von ABBOTT verstehen sich in CHF zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Kosten für Transport, Transportversicherung und Verpackung sind in den Preisen enthalten.
- 4.4 Die Parteien sind sich darüber einig, dass bei Fehlen anderweitiger Vereinbarungen alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen in Schweizerfranken, ohne irgendwelche Abzüge als vereinbart gelten.

- 4.5 Jede Rechnung wird innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig; bei erfolglosem Ablauf dieser Frist tritt Verzug ein. Zahlungen des Bestellers gelten erst dann als erfolgt, wenn ABBOTT über den Betrag verfügen kann.
- 4.6 Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, (vgl. Ziffer I. 4.5) ist ABBOTT berechtigt, Verzugszinsen in jeweiliger gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.
- 4.7 Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für ABBOTT kosten- und spesenfrei erfüllungshalber hereingenommen.
- 4.8 Zur Verrechnung ist der Besteller nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 4.9 Zur Geltendmachung eines Retentionsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5 Schadenersatz und Haftungsbeschränkung

- 5.1 ABBOTT haftet gegenüber dem Besteller
- (i) für schuldhaft verursachte Schäden an Leib, Leben und Gesundheit im Zusammenhang mit den von ABBOTT verkauften Produkten oder Leistungen;
- (ii) für zugesicherte Eigenschaften der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen, unter Vorbehalt der Einhaltung der anwendbaren Prüfungs- und Rügeobliegenheiten gemäss Ziff. II.2.3;
- (iii) für sonstige Schäden, die in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise von ABBOTT oder Hilfspersonen von ABBOTT verursacht werden;
- Unter Vorbehalt entgegenstehender zwingender gesetzlicher Regelungen ist die Haftung von ABBOTT im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen gemäss dieser Ziff. 5.1 abschliessend.
- 5.2 Der Besteller ist verpflichtet, angemessene Massnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.
- 5.3 ABBOTT übernimmt keine Haftung für bei Service- und/oder Reparaturarbeiten entstehende Datenverluste, die darauf zurückzuführen sind, dass der Besteller trotz entsprechender Aufforderung von ABBOTT seiner vorhergehenden Mitwirkungspflicht zur Datensicherung nicht nachgekommen ist.

6 Einhaltung von Sanktions- und Exportkontrollvorschriften

- 6.1 Dem Besteller ist bekannt, dass ABBOTT verpflichtet ist, alle anwendbaren Sanktions- und Exportkontrollvorschriften, insbesondere des schweizerischen sowie US-amerikanischen Rechts einzuhalten, wie z.B. Zwangsmassnahmen des Bundes gemäss dem Embargogesetz oder die Vorschriften des U.S. Ministerium für Finanzen (*U.S. Department of Treasury*). Diese Vorschriften untersagen ABBOTT insbesondere den Verkauf, den Export oder die Weiterleitung von Produkten und Technologien in bestimmte Länder („Gesperrte Länder“).¹
- 6.2 Der Besteller verpflichtet sich, weder direkt noch indirekt Produkte an Kunden zu verkaufen bzw. Leistungen unter Nutzung der Produkte oder Leistungen von ABBOTT zu erbringen, von denen er weiss oder annehmen muss, dass diese die Produkte oder Leistungen an Abnehmer in Gesperrte Länder verkaufen oder exportieren. Darüber hinaus steht jede Verpflichtung von ABBOTT, die Produkte sowie technische Informationen oder Unterstützung zu liefern, unter dem Vorbehalt, dass dies nach den anwendbaren schweizerischen und US-amerikanischen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Exportverwaltungsgesetz von 1979 (*Export Administration Act of 1979*), den Folgegesetzen und den Exportverwaltungsvorschriften des Handelsministeriums (*Department of Commerce*) und des Amtes für Wirtschaft und Sicherheit (*Bureau of Industry and Security*) in ihrer jeweils geltenden Fassung zulässig ist.
- 6.3 Der Besteller verpflichtet sich, mit ABBOTT zu kooperieren, um die Einhaltung der anwendbaren Sanktions- und Exportkontrollvorschriften sicherzustellen.
- 6.4 Bei Zuwiderhandlungen gegen diesen Abschnitt 6 sowie, wenn es aufgrund von Änderungen in den Sanktions- oder Exportkontrollvorschriften für ABBOTT nicht länger zumutbar ist, mit dem Besteller zusammenzuarbeiten, ist ABBOTT berechtigt, alle Vertragsbeziehungen zu dem Besteller mit sofortiger Wirkung zu beenden und auch bereits bestätigte Bestellungen zu stornieren. Schadenersatzansprüche stehen dem Besteller in diesem Fall ausdrücklich nicht zu.

¹ Vgl. für die aktuelle Sanktionsliste der Schweiz https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/sanktionen-embargos/sanktionsmassnahmen.html

7 Datenschutz

Der Schutz personenbezogener Daten ist ABBOTT sehr wichtig. Grundlage für den Umgang mit Personendaten ist das in der Schweiz geltende Datenschutzrecht, insbesondere das Bundesgesetz über den Datenschutz und seine Ausführungsbestimmungen. Die Details des Umgangs von ABBOTT mit personenbezogenen Daten sind in der Datenschutzerklärung geregelt, welche in der jeweils gültigen Fassung auf der Website von Abbott Schweiz publiziert ist und einen integrierenden Bestandteil jeden Vertragsverhältnisses mit ABBOTT darstellt. Enthält ein mit ABBOTT schriftlich abgeschlossener Vertrag über einen konkreten Geschäftsgegenstand spezifische Datenschutzbestimmungen (z.B. im Zusammenhang mit der Fernwartung von Geräten), gehen bei einem Widerspruch diese speziellen Vertragsbestimmungen den allgemeinen Bestimmungen der Datenschutzerklärung vor.

8 Änderungsvorbehalt, Allgemeine Bestimmungen

- 8.1 ABBOTT behält sich vor, diese Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern. ABBOTT wird den Besteller hierüber mindestens acht Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen schriftlich informieren. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Besteller dem nicht binnen vier Wochen seit Erhalt der schriftlichen Mitteilung von ABBOTT schriftlich widerspricht.
- 8.2 Ist eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 8.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz von ABBOTT. ABBOTT ist jedoch berechtigt, den Besteller an seinem Sitz oder Wohnsitz zu verklagen.
- 8.4 Diese Geschäftsbedingungen und alle vertraglichen Beziehungen mit dem Besteller unterliegen schweizerischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON PRODUKTEN

1 Abänderung, Preiserhöhung, Versand, Gefahrübergang, Versicherungen, Annahmeverzug, Teillieferungen

- 1.1 ABBOTT ist berechtigt, die Zusammensetzung, die Konstruktion, das Design und/oder das Aussehen des bestellten Vertragsgegenstandes insoweit abzuändern, als dies aus technischen oder medizinischen Gründen erforderlich ist, die Funktionsfähigkeit des Vertragsgegenstandes nicht beeinträchtigt und für den Besteller zumutbar ist.
- 1.2 Im Hinblick auf Warenlieferungen ist ABBOTT zu einer angemessenen Erhöhung des Verkaufspreises insoweit berechtigt, als zwischen Abschluss des Vertrages und der Lieferung im Hinblick auf den Vertragsgegenstand nicht vorhersehbare Kostenerhöhungen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf, Währungsschwankungen, Lieferantenpreise, Zölle, Frachten oder Steuern bei ABBOTT eintreten. Für Preisanpassungen im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen gilt die Regelung gemäss **!Error! Reference source not found.**
- 1.3 Soweit vom Besteller keine Bestimmung getroffen ist, erfolgt die Versendung auf einem angemessenen Versendungswege in der üblichen Verpackung.
- 1.4 Der Übergang von Nutzen und Gefahr auf den Besteller erfolgt im Zeitpunkt der Lieferung. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus von dem Besteller zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Vertragsgegenstandes auf den Besteller über.
- 1.5 Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers.
- 1.6 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist ABBOTT berechtigt, den Vertragsgegenstand auf Gefahr und Kosten des Bestellers angemessen einzulagern. ABBOTT ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine dem Besteller gesetzte angemessene Nachfrist zur Abnahme der Lieferung erfolglos verstreicht. Befindet sich der Besteller in Annahmeverzug und läuft während dieses Zeitraums das Verfallsdatum für ein bestelltes Produkt ab, so kann ABBOTT unbeschadet ihrer sonstigen Rechte die Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises abzüglich etwaiger ersparter Aufwendungen verlangen.
- 1.7 ABBOTT kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen, soweit dies für den Besteller zumutbar ist.

2 Gewährleistung, Untersuchungspflicht, Verjährung

- 2.1 Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Besteller von ABBOTT überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Zusicherungen oder Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes zu verstehen; derartige Zusicherungen müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- 2.2 Unbeschadet seiner etwaigen Gewährleistungsrechte gemäss den nachfolgenden Bestimmungen ist der Besteller verpflichtet, auch einen mit unerheblichen Mängeln behafteten Vertragsgegenstand abzunehmen.
- 2.3 Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlich geschuldeten Prüfungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäss nachgekommen ist und somit den Vertragsgegenstand

- nach Übergabe überprüft und ABBOTT Mängel unverzüglich, spätestens jedoch fünf Tage nach Übergabe, schriftlich mitteilt und zwar unter Angabe der Chargen- bzw. Lotnummer oder einer sonstigen, auf der Ware oder deren Verpackung angebrachten Fabrikationsnummer. Verborgene Mängel müssen ABBOTT unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.
- 2.4 Bei jeder Mängelrüge steht ABBOTT das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Vertragsgegenstandes zu. Dafür wird der Besteller ABBOTT die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. ABBOTT kann von dem Besteller auch verlangen, dass er den beanstandeten Vertragsgegenstand an ABBOTT auf Kosten von ABBOTT zurückschickt. Erweist sich eine Mängelrüge des Bestellers als vorsätzlich oder grob fahrlässig unberechtigt, so ist der Besteller ABBOTT zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen verpflichtet. ABBOTT ist berechtigt, gewährleistungspflichtige Mängel nach eigener Wahl durch für den Besteller kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung des fehlerhaften Teiles oder des ganzen Vertragsgegenstandes zu beseitigen. Wandelung und Minderung sind ausgeschlossen.
- 2.5 Die zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung anfallenden Material-, Versendungs- und Arbeitskosten übernimmt ABBOTT, sofern nicht Ziffer II. 2.4 Satz 4 eingreift.
- 2.7 Der Besteller wird ABBOTT die für die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung notwendige Zeit einräumen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismässig grosser Schäden, oder wenn ABBOTT mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, nach unverzüglicher Mitteilung an ABBOTT den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von ABBOTT den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 2.8 Von ABBOTT ersetzte Teile gehen in das Eigentum von ABBOTT über.
- 2.9 ABBOTT übernimmt keine Gewähr für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung, fehlerhafte Lagerung, fehlerhafte Aufbewahrung, fehlerhaften Transport, fehlerhafte Montage, fehlerhafte Inbetriebnahme, mangelnde Wartung, fehlerhafte Behandlung oder fehlerhaften Einbau durch den Besteller, Verwendung von nicht geeignetem Zubehör oder durch natürliche Abnutzung entstehen, sofern die Schäden nicht von ABBOTT zu vertreten sind.
- 2.10 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt zwölf Monate seit dem Zeitpunkt der Ablieferung.
- 2.11 Alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes vorsehen.
- 2.12 Eine Rücknahme oder ein Umtausch von nicht mangelhaften Vertragsgegenständen erfolgt nur nach ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung, zu deren Abschluss ABBOTT nicht verpflichtet ist. Im Hinblick auf unaufgefordert zurückgesandte mangelfreie Vertragsgegenstände behält sich ABBOTT das Recht vor, den Vertragsgegenstand auf Gefahr und Kosten des Bestellers angemessen einzulagern. Die Rücknahme von nicht mangelhaften temperatursensitiven Vertragsprodukten ist ausgeschlossen.
- 3 **Produkthaftung, Rücknahme**
- 3.1 Der Besteller verpflichtet sich, weder die gelieferten Vertragsgegenstände noch deren Gebrauchshinweise, Ausstattung oder Verpackung zu verändern. Insbesondere ist es dem Besteller untersagt, vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Vertragsgegenstände und Gebrauchshinweise über Indikationen, Anwendungsgebiete, Kontraindikationen, Interaktionen, Vorsichtsmassnahmen und Dosierungsanleitungen zu verändern oder zu entfernen. Die Vertragsgegenstände dürfen nur in der unveränderten Originalverpackung und nicht in Teilmengen angeboten und/oder verkauft werden. Verstösst der Besteller gegen die vorstehenden Bestimmungen, so stellt er ABBOTT im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.
- 3.2 Wird ABBOTT aufgrund eines Produktfehlers zu einem Produktrückruf veranlasst, so wird der Besteller, sofern er Wiederverkäufer ist, ABBOTT unterstützen und alle ihm zumutbaren von ABBOTT angeordneten Massnahmen treffen. ABBOTT wird den Besteller in diesem Fall alle in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen erstatten.
- 3.3 Der Besteller verpflichtet sich, ABBOTT unverzüglich mitzuteilen, wenn der Besteller Kenntnis darüber erhält, dass ein von ABBOTT geliefertes Produkt in irgendeiner Art und Weise das Leben und die Gesundheit des Verwendenden oder einer Drittperson gefährden könnte.